Vertragsbedingungen zum Alkoholkontrollprogramm der AVUS GmbH

Vielen Dank für Ihr Interesse an einem Urinkontrollprogramm zum Beleg eines Verzichts auf den Konsum von Alkohol (durch die Analyse von Ethylglucuronid (EtG), einem Abbauprodukt von Alkohol im Urin) bei AVUS GmbH. Durch Ihre Anmeldung bestätigen Sie, die nachfolgenden Vertragsbedingungen sorgfältig gelesen und verstanden zu haben. Bitte beachten Sie, dass bei Nicht-Einhaltung der Vertragsbedingungen ein Programmabbruch erfolgt und die Ergebnisse aller bis zu diesem Zeitpunkt abgegebenen Urinproben verfallen. Wenden Sie sich daher bei Fragen zu den Vertragsbedingungen bitte unmittelbar an unsere Kundenbetreuung. Nach einem Programmabbruch kann jederzeit ein neues Alkoholkontrollprogramm gestartet werden.

Die Durchführung des Alkoholkontrollprogramms erfolgt gemäß den Vorgaben der aktuell gültigen Bestimmungen für Fahreignungsbegutachtungen („Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung: Beurteilungskriterien“, 5. Auflage, 2026). Folgende Vertragsbedingungen sind dafür einzuhalten:

1. Kurzfristige unvorhersehbare Einbestellung.

Die Einbestellung zur Abgabe einer Urinprobe erfolgt unvorhersehbar und kurzfristig innerhalb von 24 Stunden. Sowohl die Terminmitteilung als auch die Probennahme können an jedem Wochentag und auch an Feiertagen stattfinden. Die Einbestellung erfolgt per E-Mail, telefonisch oder per SMS. Informieren Sie uns unverzüglich, wenn Sie im Programmverlauf Ihre Telefonnummer oder E-Mail Adresse wechseln.

Rufen Sie zudem regelmäßig Ihre E-Mails ab und prüfen Sie – gerade zu Beginn des Programms – auch den Spam-Ordner bezüglich möglicher Einbestellungs-Benachrichtigungen.
Beachten Sie, dass Anrufe gelegentlich aus technischen Gründen auch ohne Rufnummernübermittlung oder von einer Ihnen unbekannten Rufnummer (z.B. bei Einbestellung durch unsere Zentrale) erfolgen kann. Stellen Sie sicher, dass eine Nachricht hinterlassen werden kann und dass Sie Ihre Mobilbox / Ihren Anrufbeantworter regelmäßig abhören, auch dort hinterlassene Benachrichtigungen gelten als Einbestellung.

Erscheinen Sie nicht oder stark verspätet zu einem mitgeteilten Termin, wird das Alkoholkontrollprogramm abgebrochen.

2. Abwesenheitszeiten

Geplante, **vorhersehbare Abwesenheiten** (Urlaub, Schulungen etc.) müssen auch unabhängig von einer Einbestellung zur Probennahme spätestens drei Tage vor dem ersten Abwesenheitstag mitgeteilt werden. Um einen Nachweis Ihrer Abwesenheitsmeldung zu haben, raten wir zur Meldung per E-Mail. Beachten Sie, dass in der Frist von drei Tagen auch Wochenenden und Feiertage mitgezählt werden. Werden Abwesenheiten zu spät gemeldet oder die maximale Anzahl an Abwesenheitstagen überschritten, wird das Urinkontrollprogramm abgebrochen.

Für folgende Zeiträume sind **keine** Abwesenheitsmeldungen möglich bzw. gelten besondere Bedingungen:
- In den ersten zwei Wochen nach Beginn des Urinkontrollprogramms
- Zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit darf keine Abwesenheit von 14 Tagen oder länger angemeldet werden

Insgesamt sind Abwesenheiten über die gesamte Vertragslaufzeit in folgendem Umfang möglich (Wochenenden und Feiertage zählen mit):

Vertragslaufzeit	Max. Abwesenheit insgesamt	Max. Abwesenheit am Stück
4-monatiges Programm	2 Wochen (14 Tage)	1 Woche (7 Tage)
6-monatiges Programm	4 Wochen (28 Tage)	3 Wochen (21 Tage)
12-monatiges Programm	8 Wochen (56 Tage)	5 Wochen (35 Tage)
15-monatiges Programm	10 Wochen (70 Tage)	6 Wochen (42 Tage)

Im **Krankheitsfall** ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das bestätigt, dass Sie zu einer Urinabgabe nicht in der Lage waren. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU / „gelber Zettel“) ist **nicht** ausreichend. Das Attest im

Original muss spätestens 7 Tage nach der Einbestellung vorliegen, ansonsten wird das Urinkontrollprogramm abgebrochen.

Kommt es zu einer kurzfristigen, **arbeitsbedingten Verhinderung**, ist innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden eine Arbeitgeberbescheinigung **im Original** einzureichen. Dieser muss zu entnehmen sein, seit wann bekannt war, dass für den betreffenden Tag / Zeitraum Ihre Anwesenheit erforderlich sein wird. Geht die Bescheinigung nicht oder nur unvollständig ein, wird das Urinkontrollprogramm abgebrochen.

Wenn Sie in **Schichtarbeit** tätig sind, benötigen wir jeweils rechtzeitig einen offiziellen und nachvollziehbaren Schichtplan, mindestens zwei Wochen vor Beginn des kommenden Monats. Sollte durch die Schichtarbeit eine Einbestellung regelmäßig nicht möglich sein (z.B. mehrere Tage mit ausschließlicher Verfügbarkeit in den früheren Morgen- oder späten Abendstunden), kann kein Urinkontrollprogramm durchgeführt werden, da keine ausreichend unvorhersehbare Einbestellung möglich ist. In diesem Fall empfehlen wir die Durchführung von Haaranalysen zum Nachweis des Alkoholverzichts.

Auch bei begründeter und nachvollziehbarer Abwesenheit kann ein Abbruch des Urinkontrollprogramms erfolgen, wenn diese mit einer gewissen Regelmäßigkeit angemeldet wird.

Falls sich im Programmverlauf Änderungen in Ihrer Situation ergeben, die die Abwesenheitsregelungen betreffen können (z.B. Reha-Aufenthalte, Arbeitsplatzwechsel o.ä.), wenden Sie sich bitte unmittelbar an unsere Kundenbetreuung. Gemeinsam suchen wir eine Lösung, um Ihre Abstinenz weiter nachweisen zu können.

3. Identitätskontrolle

Zu jeder Probennahme muss ein **aktuell gültiges Personaldokument mit Lichtbild und Unterschrift** vorgelegt werden.
Die Urinabgabe erfolgt unter direkter Sicht von einem Arzt / Ärztin oder eingewiesenem und autorisierten medizinischen Fachpersonal. Manipulationsversuche führen zum unmittelbaren Abbruch des Urinkontrollprogramms.

4. Flüssigkeitsaufnahme am Tag der Urinabgabe

Eine zu hohe Flüssigkeitsaufnahme kann den Urin verdünnen, so dass die Probe nicht mehr verwertbar ist. Dies wird durch die Bestimmung des Kreatinin-Werts bei jeder abgegebenen Probe gemessen. Die übermäßige Verdünnung des Urins muss durch geringe Flüssigkeitsaufnahme vor der Probenabgabe durch Sie vermieden werden. Wir empfehlen Ihnen, am Tag der Probenabgabe nicht mehr als 100-200 ml Flüssigkeit pro Stunde zu sich zu nehmen und auf harntreibende Flüssigkeiten wie z.B. Kaffee weitgehend zu verzichten.

Wird bei einer Probe ein zu niedriger Kreatinin-Wert gemessen, werden Sie zu einer zusätzlichen, kostenpflichtigen Urinprobe einbestellt. Wird der Kreatinin-Wert dann erneut unterschritten oder kommt es im Programmverlauf zu mehr als zweimaligen Unterschreitungen des Kreatinin-Werts, wird das Urinkontrollprogramm abgebrochen.

5. Alkoholhaltige Medikamente, alkoholhaltige Lebensmittel oder Süßigkeiten, Mundhygienemittel, so genanntes alkoholfreies Bier (auch Sekt/Wein): Worauf Sie sonst noch achten müssen.

Beachten Sie unbedingt: Eine unwissentliche Aufnahme von Alkohol, der dann als Abbauprodukt EtG im Urin nachgewiesen wird, ist **kein** entlastendes Argument für Sie, sondern hat den sofortigen Abbruch des Alkoholkontrollprogramms zur Folge. Es besteht keine Möglichkeit zu differenzieren, welche Ursache ein positiver Nachweis von EtG im Urin hat.

Wenn Sie während des Alkoholkontrollprogramms Medikamente (insbesondere in Tropfenform) einnehmen müssen, besprechen Sie mit Ihrem Arzt / Ihrer Ärztin, ob und welche Medikamente erforderlich sind und ob es unbedenkliche Alternativen gibt. Informieren sie Behandelnde über die Teilnahme am Alkoholkontrollprogramm. Sollte eine Medikamenteneinnahme zwingend erforderlich sein, müssen Sie uns hierüber informieren. Wir benötigen hierüber zudem ein ärztliches Attest.

Auch rezeptfreie Medikamente müssen angegeben werden. Informieren Sie sich über mögliche Einflüsse auf das Alkoholkontrollprogramm und mögliche Alternativen. Stellen Sie in jedem Fall sicher, dass Sie keine Medikamente einnehmen, die Alkohol enthalten (z. B. Wick MediNait oder homöopathische Tropfen). Eine Diabeteserkrankung ist kein Ausschluss für die Durchführung eines Alkoholkontrollprogramms. Insulin ist nicht alkoholhaltig.

Viele Produkte enthalten Alkohol (Ethylalkohol, Ethanol), z.B. verschiedene Lebensmittel, Heilmittel, Mundhygieneartikel, Hände-/Hautdesinfektionsmittel, Farben/Lacke/Lösungsmittel. Selbst alkoholfreies Bier oder Wein enthält z.T. in geringen Mengen Alkohol. In der Regel führen geringfügige Alkoholbelastungen zwar nicht zum Nachweis von EtG im Urin. Dennoch sollten Sie auf die Einnahme derartiger Stoffe verzichten, um eine Beeinflussung der Urinanalysen auszuschließen. Sollten Sie berufsbedingt zu häufiger Handdesinfektion gezwungen sein, bevorzugen Sie Desinfektionsmittel ohne Ethanol oder stellen Sie sicher, dass Sie in den letzten 12 Stunden vor der Urinabgabe auf eine häufige Handdesinfektion verzichten.

6. Zeitraum und Umfang des Alkoholkontrollprogramms, Vertragsverlängerungen

Eine **Mindestanzahl an Urinkontrollen** während der verschiedenen Vertragslaufzeiten ist festgelegt. Beachten Sie, dass es auch zu einer höheren Anzahl an Einbestellungen kommen kann.

Folgende Vertragslaufzeiten sind in den Beurteilungskriterien zur Auswahl vorgegeben:

- Mindestens 3 Urinkontrollen in 4 Monaten
- Mindestens 4 Urinkontrollen in 6 Monaten
- Mindestens 6 Urinkontrollen in 12 Monaten
- Mindestens 7 Urinkontrollen in 15 Monaten

Das Urinkontrollprogramm beginnt mit dem Eingang Ihrer Einverständniserklärung bei uns. Achten Sie darauf, dass das sich nach Ende des Alkoholkontrollprogramms möglichst lückenlos die Medizinisch-Psychologische Untersuchung (falls erforderlich) anschließen sollte. Bei Verzögerungen kann die Vertragslaufzeit verlängert oder ein neues Kontrollprogramm angeschlossen werden. Wenden Sie sich hierzu bitte an unsere Kundenbetreuung.

Die notwendige Dauer, über die Sie Ihren Alkoholverzicht nachweisen müssen, hängt vom Ausmaß und Umfang Ihres früheren Trinkverhaltens ab. Allgemeine Fragen hierzu können Sie im Rahmen unserer kostenlosen Informationsabende (online oder Präsenz) oder unserer sonstigen Informationsangebote klären.

7. Kosten

Über die Kosten pro Urinkontrolle informiert Sie gern unsere Kundenbetreuung. Einzelbefundberichte sind zusätzlich kostenpflichtig (siehe auch Nr. 8). Beachten Sie, dass das Entgelt für die Probennahme am gleichen Tag vor Ort beglichen werden muss (EC-Karte oder Barzahlung). Es kann im Programmverlauf zu Kostenanpassungen kommen, über die wir Sie rechtzeitig informieren.

8. Abschlussbericht

Nach Abschluss des Alkoholkontrollprogramms erhalten Sie einen ausführlichen **Abschlussbericht**, der den erforderlichen CTU-Kriterien für forensisch gesicherte Abstinenznachweise entspricht, und damit für eine Medizinisch-Psychologische- oder Verkehrsmedizinische Begutachtung verwertbar ist. Mehrkosten entstehen für den Abschlussbericht nicht.

Einzelberichte für jede Urinkontrolle werden nur auf besondere Anforderung hin ausgestellt und sind mit Zusatzkosten verbunden. Sollten Sie diese benötigen, informieren Sie bitte unsere Kundenbetreuung.

9. Datenschutz

Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), siehe beigefügtes Informationsblatt.

Einverständniserklärung und Anmeldung zum Alkoholkontrollprogramm

(bitte leserlich und in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name	Vorname(n)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Geburtsdatum	Ggf. Kundennummer bei AVUS, falls vorhanden

Mobilnummer	Ggf. Festnetz-Nummer
E-Mail-Adresse	

Vertragslaufzeit:

- ❑ 4 Monate (mindestens 3 Urinkontrollen)
- ❑ 6 Monate (mindestens 4 Urinkontrollen)
- ❑ 12 Monate (mindestens 6 Urinkontrollen)
- ❑ 15 Monate (mindestens 7 Urinkontrollen)
- ❑ Sonstige:

Durchführungsort am Standort der AVUS GmbH in:

- ❑ **Berlin, Carmerstraße 1**
- ❑ **Berlin, Storkower Straße 139b**
- ❑ **Buchloe, Bahnhofstraße 57**
- ❑ **Dortmund, Martinstraße 1**
- ❑ **Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 32**
- ❑ **Frankfurt, Kaiserstraße 44**
- ❑ **Hamburg-Harburg, Schloßmühlendamm 4**
- ❑ **Hamburg-Mitte, Steindamm 9**
- ❑ **Kassel, Lange Straße 9**
- ❑ **München, Weißenburger Straße 43**
- ❑ **Nürnberg, Ritter-von-Schuh-Platz 3**
- ❑ **Ravensburg, Bachstraße 3**
- ❑ **Stuttgart, Seelbergstraße 14**

Falls bereits Zeiten bekannt sind, zu denen Sie während der Vertragslaufzeit nicht erreichbar sein werden, tragen Sie diese bitte ein. Beachten Sie dabei unbedingt die Vertragsbedingungen, Punkt 2.

Abwesenheit von-bis	Grund

Anmeldung und Bestätigung

Hiermit melde ich mich zu o.g. Bedingungen verbindlich zum Alkoholkontrollprogramm bei AVUS GmbH an und bestätige:

- ✓ Ich habe die Vertragsbedingungen zum Alkoholkontrollprogramm zur Kenntnis genommen und verstanden. Mir ist bewusst, dass es bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen zum Abbruch des Alkoholkontrollprogramms kommt.
- ✓ Ich habe die Regeln zur Meldung von Abwesenheiten und Urlaubszeiten (Punkt 2) in den Vertragsbedingungen gelesen und verstanden. Mir ist bewusst, dass es bei Nichteinhaltung zum Abbruch des Kontrollprogramms kommt.
- ✓ Meine angegebenen Telefonnummer(n) verfügt/en über eine Mobilbox, die regelmäßig abgehört wird. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass gelegentlich ohne Rufnummernübermittlung oder von einem anderen Standort der AVUS GmbH zur Urinkontrolle einbestellt wird
- ✓ Die oben angegebenen Kontaktdaten dürfen alle ohne Einschränkung zur Einbestellung zur Probennahme verwendet werden
- ✓ Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Verfügungsgewalt über das Probenmaterial auf die AVUS GmbH übergeht, wobei weitere Analysen nur mit meiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Ort, Datum	*Unterschrift*

Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) der AVUS, Gesellschaft für Arbeits-, Verkehrs und Umweltsicherheit mbH

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

unser Unternehmen nimmt den Schutz der Kundendaten ernst. Der Schutz der individuellen Privatsphäre bei der Verarbeitung persönlicher Daten ist für uns ein wichtiges Anliegen, das wir bei unseren Geschäftsprozessen mit hoher Aufmerksamkeit berücksichtigen.

Deshalb möchten wir Ihnen nachfolgend einige Informationen diesbezüglich geben:

1. **Zweck der Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung**
   Zweck ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten im Auftrag zur Erfüllung der Kundenaufträge.
2. **Rechtsgrundlage**
   Rechtsgrundlage für die Bearbeitung personenbezogener Daten unserer Kunden ist Artikel 6 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO, wonach die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages mit den Betroffenen zulässig ist. Ebenso ist hiernach die Datennutzung zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen zulässig. Weiter ist die Datennutzung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. f EU-DSGVO zulässig, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen unserer Firma oder eines Dritten erforderlich ist und Ihre Interessen dieses Interesse jeweils nicht überwiegen.
3. **Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden**
   Grundsätzlich geben wir keine personenbezogenen Daten von Ihnen an Dritte weiter, es sei denn, eine Weitergabe ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften, zur Auftragserfüllung oder aufgrund eines berechtigten Interesses zwingend erforderlich. In diesem Fall werden Betroffene von uns hierüber informiert, sofern sie nicht bereits Kenntnis hierüber haben.
4. **Datenübermittlung in Drittstaaten**
   Eine Übermittlung der Daten an Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. der EWR (Drittstaaten) ist unsererseits nicht geplant.
5. **Dauer der Aufbewahrung**
   Grundsätzlich löschen wir Daten, wenn der Zweck, für den die Daten erhoben wurden, entfallen ist, z. B. bei Beendigung eines Vertragsverhältnisses, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen einer Löschung entgegenstehen.
   Ist eine Löschung nicht möglich, z. B. bei Daten, die in einem elektronischen Archivsystem gespeichert sind, werden diese für eine Weiterverarbeitung gesperrt.
   Die Aufbewahrungsdauer bzw. die Löschfrist von Kundendaten hängt insofern von der jeweiligen Datenart ab.
   Daten, die wir zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, löschen wir nach Abschluss des Rechtsstreits.
6. **Rechte der betroffenen Person**
   - **Auskunftsrecht (Artikel 15 DSGVO)**
     Sie haben jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten.
   - **Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)**
     Sie haben das Recht, jederzeit eine Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.
   - **Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO)**
     Sofern Ihr Wunsch nicht mit einer gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung von Daten kollidiert, haben Sie ein Anrecht auf Löschung Ihrer Daten. Von uns gespeicherte Daten werden gelöscht, sollten sie für ihre Zweckbestimmung nicht mehr vonnöten sein und sollte es keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen geben. Falls eine Löschung nicht durchgeführt werden kann, da die Daten für zulässige gesetzliche Zwecke erforderlich sind, erfolgt eine Einschränkung der Datenverarbeitung. In diesem Fall werden die Daten gesperrt und nicht für andere Zwecke verarbeitet.
   - **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)**
     Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen, wenn eine der Voraussetzungen nach Artikel 18 Absatz 1 a-d zutrifft, z. B. im Falle, dass wir auf Ihre Veranlassung hin die Richtigkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten überprüfen müssen für die Dauer der Überprüfung.
   - **Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)**
     Sie haben das Recht, Sie betreffende personenbezogene Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und Sie haben das Recht, diese Daten einem anderen zu übermitteln, sofern die Verarbeitung mit Ihrer Einwilligung erfolgt ist oder auf einem Vertrag beruht und die Verarbeitung mithilfe von automatisierten Verfahren erfolgt.
   - **Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO)**
     Sie haben das Recht, jederzeit der künftigen Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu widersprechen. Wir werden Ihre Daten nicht mehr verarbeiten, sofern wir keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung gemäß Artikel 21 DSGVO Absatz 1 nachweisen können oder sofern die weitere Verarbeitung nicht der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Um Ihre vorstehenden Rechte geltend zu machen, können Sie sich an die verantwortliche Stelle wenden.
Verantwortliche Stelle im Sinne der EU-DSGVO:
AVUS Gesellschaft für Arbeits-, Verkehrs und Umweltsicherheit mbH
Steindamm 9
20099 Hamburg

Die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten sind:
E-Mail: datenschutz@avus-service.de

Im Fall der Annahme einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung haben Sie das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Kontaktdaten unserer Aufsichtsbehörde lauten:
Freie und Hansestadt Hamburg, Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Klosterwall 6 (Block C)
20095 Hamburg
Tel.: 040/ 428 54-4040
Fax: 040/ 428 54-4000
E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de